

Synopsis Rechnungsprüfungsordnung

RPO bislang	RPO-Entwurf	Begründung
<p>§ 3 Abs. 1 S. 3 und 4</p> <p>Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dazu der örtlichen Rechnungsprüfung.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Da die Eröffnungsbilanz bereits geprüft wurde, ist diese Regelung obsolet geworden.</p>
<p>§ 3 Abs. 2 lit. f</p> <p>Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere</p> <p>f) die gemeindliche Betätigungsprüfung (Beteiligungsverwaltung),</p>	<p>§ 3 Abs. 2 lit. f</p> <p>Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere</p> <p>f) die gemeindliche Betätigungsprüfung gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 GO,</p>	<p>Hier erfolgt eine begriffliche Klarstellung. Die gemeindliche Betätigungsprüfung ist ein aus der Gemeindeordnung entnommener Begriff, der uneingeschränkt in die RPO übernommen wird und sich nicht auf die Prüfung der Beteiligungsverwaltung beschränkt.</p> <p>Prüfungsgegenstand ist das Handeln als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts.</p>

<p>§ 3 Abs. 2 lit. g</p> <p>Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere</p> <p>g) die Prüfung bei mittelbaren Geschäftsgründungen (Tochtergesellschaften bzw. Untergesellschaften),</p>	<p>§ 3 Abs. 2 lit. g</p> <p>Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere</p> <p>g) die Prüfung von Unternehmensgründungen im Konzern Stadt,</p>	<p>Da es sich bei den Begriffen der Tochtergesellschaften und Untergesellschaften um Synonyme handelt, erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass Unternehmensgründungen im Konzern der Stadt, also etwa auch von Enkel- bzw. Urenkelgesellschaften vom Prüfrecht umfasst werden.</p>
<p>Keine entsprechende Vorgängernorm</p>	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Für Zwecke der Rechnungsprüfung ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Sie ist befugt, sich für diese Zwecke die Daten gemäß § 14 Abs. 4, 1 DSG NRW übermitteln zu lassen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist unter Beachtung der §§ 9 f. DSG NRW zum Abruf von in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltenen Daten berechtigt.</p>	<p>Dieser Absatz wird neu eingefügt. Er ergänzt die Aufzählung der Befugnisse in § 6, der beispielsweise auch die Zugriffsrechte des RPAs auf Akten und Schriftstücke beinhaltet. Es wird damit deklaratorisch auf die Sonderstellung, die das RPA nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) hat, hingewiesen. Dies ist vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung von zunehmender Bedeutung.</p>
<p>§ 6 Abs. 2 und 3 werden § 6 Abs. 3 und 4.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 und 3 werden § 6 Abs. 3 und 4</p>	

<p>§ 7 Abs. 1 S. 1</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 S. 1 u. 2</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Unter Unregelmäßigkeiten sind zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wesentliche Störungen des geordneten Betriebes (Schäden) mit zumindest drohenden, hohen finanziellen Auswirkungen (ab € 10.000) für die Stadt, b. grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Dienstpflichtverletzungen bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzung, c. Verfehlungen nach § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz¹ und Straftatbestände. 	<p>Hier wird der Begriff der „Unregelmäßigkeit“ definiert.</p> <p>Nach den Erfahrungen der Vergangenheit wird dieser Begriff in der Verwaltung sehr unterschiedlich verstanden. Daher erfolgt hier eine Begriffsklärung in Anlehnung an Rechnungsprüfungsordnungen anderer Städte. Sinn und Zweck der Meldung der Unregelmäßigkeiten ist es, das RPA in die Lage zu versetzen, im konkreten Fall zu ermitteln, ggf. weitere Stellen einzubinden und darüber hinaus konkrete Ansatzpunkte für eine eventuelle Organisationsuntersuchung zu haben.</p> <p>Dieses Wissen kommt nicht zuletzt auch dem Rat und dem Rechnungsprüfungsausschuss zugute, die durch das RPA in ihrer Kontrollfunktion unterstützt werden.</p> <p>Im Text der RPO werden in der Fußnote alle in § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz genannten Tatbestände aufgeführt. Aus Lesbarkeitsgründen wird hier in der tabellarischen Synopse darauf verzichtet, alle Tatbestände abzudrucken.</p>
---	--	---

<p>§ 7 Abs. 1 S. 2</p> <p>Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 S. 3</p> <p>Die Unterrichtungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 erstreckt sich auch auf alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie auf Kassendifferenzen.</p>	<p>Begriffliche Präzisierung</p>
<p>§ 7 Abs. 7</p> <p>Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zuzuleiten.</p>	<p>§ 7 Abs. 7</p> <p>Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.</p>	<p>Mit dieser Ergänzung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele Unterlagen beispielsweise über das Ratsinformationssystem (RIS) dem RPA zugänglich gemacht werden. In diesen Fällen ist eine weitere Zuleitung entbehrlich.</p>
<p>§ 7 Abs. 9</p> <p>Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.</p>	<p>§ 7 Abs. 9</p> <p>Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.</p>	<p>Nach § 105 Abs. 5 GO NRW legt der Bürgermeister den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Konsequenterweise soll auch das RPA diesen Bericht erhalten.</p>
<p>§ 7 Abs. 11</p> <p>Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.</p>	<p>§ 7 Abs. 11</p> <p>Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung im Konzern Stadt rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 lit. g</p>

Keine entsprechende Vorgängernorm	<p>§ 7 Abs. 12</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung ist vorab zu informieren über die Initiierung der Erstellung von strategischen Entwicklungskonzepten und über den Beginn von projektübergreifenden Planungen.</p> <p>Der bisherige § 7 Abs. 12 wird § 7 Abs. 13</p>	Dieser Passus wird neu eingefügt. Damit ist es dem RPA zu einem frühen Zeitpunkt möglich, auf eventuell einzubeziehende Fakten hinzuweisen. Außerdem kann es mit den dadurch gewonnenen Kenntnissen auch die aus diesen Planungen resultierenden Maßnahmen besser beurteilen (z. B. bei technisch-wirtschaftlicher Prüfung von Investitionsmaßnahmen nach § 14 GemHVO, Prüfaufgaben nach § 3 Abs. 2 lit. c) RPO).
<p>§ 8 Abs. 3 S. 1</p> <p>Bei Berichten nach Prüfplan wird der Berichtsentwurf den Amts- bzw. Ressort- bzw. Stadtbetriebsleiter/n/innen über die / den zuständige/n Beigeordnete/n (Geschäftsbereichsleiter/in) zugeleitet.</p>	<p>§ 8 Abs. 3 S. 1</p> <p>Bei Berichten nach Prüfplan wird der Berichtsentwurf den Amts- / Ressort- / Eigenbetriebs- bzw. Stadtbetriebsleitern/innen grundsätzlich über die zuständige Geschäftsbereichsleitung zugeleitet.</p>	Zur Vervollständigung werden die Eigenbetriebsleiter aufgenommen und durch Streichung von „Beigeordnete“ wird auf die doppelte Bezeichnung derselben Funktion verzichtet. Das Einfügen von „grundsätzlich“ eröffnet die Möglichkeit, ggf. von der Einbeziehung des Geschäftsbereichsleiters abzusehen.
<p>§ 8 Abs. 3 S. 2</p> <p>Eine Durchschrift geht dem/r Amtsleiter/in Ressortleiter/in bzw. Stadtbetriebsleiter/in direkt zu.</p>	<p>§ 8 Abs. 3 S. 2</p> <p>Eine Durchschrift geht dem/r Amtsleiter/in Ressortleiter/in Eigenbetriebsleiter/in bzw. Stadtbetriebsleiter/in direkt zu.</p>	Siehe Bemerkung zu § 8 Abs. 3 S. 1

<p>§ 8 Abs. 3 S. 3</p> <p>Zu Berichten und Prüfbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 8 Abs. 3 S. 3</p> <p>Zu Berichten der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen.</p>	<p>Hier wird der Begriff „Prüfbemerkungen“ gestrichen. Prüfbemerkungen sind Bestandteile eines Prüfberichtes und werden nicht einzeln mit Fristen belegt.</p>
<p>§ 8 Abs. 3 S. 6</p> <p>Die Stellungnahme zum Berichtsentwurf ist durch die / den zuständige/n Beigeordnete/n (Geschäftsbereichsleiter/in) zu unterzeichnen oder (zum Zeichen des Einverständnisses) zu paraphieren und der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.</p>	<p>§ 8 Abs. 3 S. 6</p> <p>Die Stellungnahme zum Berichtsentwurf ist durch die / den zuständige/n Geschäftsbereichsleiter/in zu unterzeichnen oder (zum Zeichen des Einverständnisses) zu paraphieren und der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.</p>	<p>Siehe Bemerkung zu § 8 Abs. 3 S. 1</p>
<p>§ 8 Abs. 3 S. 8</p> <p>Der endgültige Bericht wird über die Geschäftsbereichsleitung der Leistungseinheit zugeleitet.</p>	<p>§ 8 Abs. 3 S. 8</p> <p>Der endgültige Bericht wird grundsätzlich über die Geschäftsbereichsleitung der Leistungseinheit zugeleitet.</p>	<p>Siehe Bemerkung zu § 8 Abs. 3 S. 1</p>
<p>§ 8 Abs. 3 S. 10</p> <p>Die Information des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt über die halbjährlichen Kurzberichte.</p>	<p>§ 8 Abs. 3 S. 10</p> <p>Die Information des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt in Form von Kurzberichten, die mindestens halbjährlich im Rahmen einer Ausschusssitzung zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p>Hier erfolgt die Loslösung der Kurzberichterstattung von den Halbjahresintervallen. Eine Information in kürzeren Abständen wird ermöglicht.</p>

<p>§ 8 Abs. 4 S. 2</p> <p>Einen endgültigen Sonderprüfbericht erhalten darüber hinaus der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin und der / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat sowie die Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss und bei städtischen Gesellschaften außerdem der Stadtdirektor / die Stadtdirektorin für das Beteiligungsmanagement.</p>	<p>§ 8 Abs.2 S. 4</p> <p>Einen endgültigen Sonderprüfbericht erhalten darüber hinaus der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin und der / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat sowie die Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss und bei städtischen Gesellschaften außerdem der bzw. die für das Beteiligungsmanagement zuständige Geschäftsreichsleiter/in.</p>	<p>Hier war eine Anpassung notwendig, da das Beteiligungsmanagement nicht mehr im Geschäftsbereich des Stadtdirektors ist.</p>
<p>§ 8 Abs. 6 S. 1</p> <p>Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruptionsverdachte oder wesentliche strafrechtsrelevante Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten.</p>	<p>§ 8 Abs. 6 S.1</p> <p>Besteht ein Korruptionsverdacht oder werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, strafrechtsrelevante Unkorrektheiten oder andere Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
<p>§ 8 Abs. 6 S. 2</p> <p>Die Leiterin/ der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.</p>	<p>§ 8 Abs. 6 S. 2</p> <p>Die Leiterin/ der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten, sobald Ermittlungen dadurch nicht mehr beeinträchtigt werden können.</p>	<p>Hier wird, wie in anderen Rechnungsprüfungsordnungen auch, klargestellt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss erst informiert wird, wenn dadurch Ermittlungen nicht mehr gefährdet werden können.</p>

<p>§ 9 Abs. 5 S. 2</p> <p>Das gilt auch, soweit der Kämmerer / die Kämmerin von seinem / ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 S. 3 GO Gebrauch macht.</p>	<p>§ 9 Abs. 5 S. 2</p> <p>Soweit der der Kämmerer / die Kämmerin von seinem / ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 S. 3 GO Gebrauch macht, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Hier erfolgt lediglich eine sprachliche Präzisierung in engerer Anlehnung an den Gesetzeswortlaut.</p>
<p>§ 9 Abs. 8</p> <p>Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses und für die Prüfung der Eröffnungsbilanz entsprechend Anwendung.</p>	<p>§ 9 Abs. 8</p> <p>Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechend Anwendung.</p>	<p>Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist abgeschlossen, der Regelungsbedarf entfällt.</p>
<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 14.12.1998 außer Kraft.</p>	<p>§ 10</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 13.05.2008 außer Kraft.</p>	<p>Das Datum war anzupassen.</p>
<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung vom 14.12.1998, zuletzt geändert mit Wirkung vom 03.07.05, weiterhin Anwendung.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Da die Prüfung Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres abgeschlossen ist, besteht kein Regelungsbedarf mehr.</p>